

## Leitfaden zum kartellrechtskonformen Verhalten in der Verbandsarbeit

*Fassung vom 6. November 2010*

### Vorwort

Die Unternehmen der Schloss- und Beschlagindustrie betrachten es als ihr Selbstverständnis, geltendes Recht und Gesetze zu beachten. Mit diesem Grundsatz verpflichten sich die Betriebe zu gesetzeskonformem Verhalten. Der Fachverband bekennt sich daher zur Einhaltung der kartellrechtlichen Anforderungen an seine Verbandsarbeit. Hierfür hat der Fachverband klare, verbindliche und praxisorientierte Regeln für die Verbandsarbeit erarbeitet, die in diesem Leitfaden zusammengestellt sind. Der Leitfaden richtet sich an alle Mitgliedsunternehmen, die Mitgliederversammlung, den Vorstand, die Fachabteilungen, Gremien und Arbeitskreise sowie die Mitarbeiter der Verbandsgeschäftsstelle. Die Einhaltung dieser Regeln ist für alle an der Verbandsarbeit des Fachverbandes Schloss- und Beschlagindustrie e.V. Mitwirkenden verbindlich und dient letztlich auch dem Schutz des Verbandes und seiner Mitglieder.

Die Inhalte des Leitfadens berühren nur das Verhalten innerhalb der Verbandsarbeit und können nicht das Verhalten der Unternehmen untereinander regeln. Hier besteht über die Anwendung des Leitfadens hinaus für die Unternehmen die anspruchsvolle Aufgabe, eine entsprechende Eigenkontrolle vorzunehmen und das mit Wettbewerbern in Kontakt stehende Personal entsprechend zu schulen. Vom Grundsatz her gelten allerdings die in diesem Leitfaden dargelegten Inhalte. Besondere kartellrechtliche Vorgaben sind von Unternehmen mit marktbeherrschender Stellung zu beachten, auf diese Vorgaben wird nicht eingegangen.

### Einleitung

#### Grundsätzliches Verbot wettbewerbsbeschränkender Vereinbarungen

Nach dem deutschen und dem EU-Kartellrecht sind grundsätzlich **Vereinbarungen** zwischen Unternehmen, **Beschlüsse** von Unternehmensvereinigungen und aufeinander **abgestimmte Verhaltensweisen**, die eine Verhinderung, Einschränkung oder ein Verfälschen des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken, verboten. Das Verbot gilt für Wettbewerber und Nicht-Wettbewerber gleichermaßen.

Dieses Verbot bedeutet leicht nachvollziehbar, dass unmittelbare Vereinbarungen oder Beschlüsse in Bezug auf Preise, Preisbestandteile, Rabatte, Konditionen oder Gebietsaufteilungen nicht zulässig sind. Zu den wettbewerbsbeschränkenden Vereinbarungen zählt allerdings auch bereits der Austausch sensibler Informationen, die es dem Wettbewerber ermöglichen, durch Kenntnis dieser Information Schlussfolgerungen für sein eigenes Marktverhalten zu ziehen oder ein beabsichtigtes Markt-

verhalten abzusichern. Als sensible Informationen sind z. B. Informationen Kunden, Absatz, Produktion oder sonstige Wettbewerbsparameter einzustufen.

Dabei ist nicht nur die Bekanntgabe beabsichtigter, auf die Zukunft gerichteter Verhaltensweisen bedenklich, sondern auch Informationen aus der jüngeren Vergangenheit kann bereits eine sensible Information darstellen.

Der Leitfaden beschäftigt sich weder mit möglichen vom Kartellrecht zugelassenen Ausnahmen, noch dem Verbot des Missbrauchs einer Markt beherrschenden Stellung und der Fusionskontrolle.

## **1. Einladungen und Protokolle zu Verbandssitzungen**

- Die Mitarbeiter der Geschäftsstelle des Fachverbandes Schloss- und Beschlagindustrie e.V. tragen dafür Sorge, dass die Tagesordnung und die Sitzungsunterlagen klar und unmissverständlich formuliert sind und keine kartellrechtlich bedenklichen Punkte enthalten.
- Protokolle haben die Sitzung und die Beschlüsse korrekt und vollständig wiederzugeben. Protokolle sind zeitnah an alle Teilnehmer zu verschicken, diese überprüfen die Sitzungsinhalte auf korrekte Wiedergabe.
- Die Sitzungsteilnehmer weisen den Sitzungsleiter bzw. Mitarbeiter der Fachverbandsgeschäftsstelle unverzüglich auf unvollständige oder falsche Protokollierung hin und fordern eine Korrektur ein.

## **2. Verhalten in Verbandssitzungen**

- Bei jeder Sitzung des Fachverbandes ist mindestens ein Teilnehmer der Fachverbandsgeschäftsstelle anwesend. Dieser weist die Teilnehmer auf die kartellrechtskonformen Verhaltensweisen hin und trägt dafür Sorge, dass Verbandssitzungen kein Forum für rechtswidriges Verhalten bieten. Bei regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen mit gleichem Teilnehmerkreis erfolgt die Belehrung nicht bei jedem Treffen, sondern in regelmäßigen Abständen.
- Der Vertreter der Geschäftsstelle hat darauf zu achten, dass die Tagesordnung eingehalten wird. Sollte eine Abweichung von der Tagesordnung gewünscht werden, so ist diese schriftlich festzuhalten und zu protokollieren. Eine Änderung der Tagesordnung ist unmittelbar auf kartellrechtliche Zulässigkeit zu überprüfen.
- Der Vertreter der Verbandsgeschäftsstelle und der Sitzungsleiter stellen während der Sitzung sicher, dass es nicht zu unzulässigen Beschlüssen, Absprachen, Gesprächen oder spontanen Äußerungen zu kartellrechtlich relevanten Themen kommt.
- Der Sitzungsleiter / Mitarbeiter der Geschäftsstelle schreitet sofort ein, falls es zu Themenvorschlägen oder Äußerungen, die kartellrechtlich bedenklich sein könnten, kommt. Sollten Sitzungsteilnehmer Bedenken über die besprochenen Inhalte haben, sind diese aufgefordert, diese sofort zu äußern, damit ein kartellrechtskonformer Verlauf der Sitzung gewährleistet ist. Sollte ein Sitzungsteilnehmer die Sitzung aufgrund kartellrechtlicher Bedenken verlassen, ist dieses protokollarisch festzuhalten.

### 3. Marktinformationsverfahren und Statistiken

- Marktinformationsverfahren und sonstige Statistiken sind nur zulässig, wenn diese offiziell über den Fachverband geführt werden. Der Fachverband hat seinerseits die kartellrechtliche Zulässigkeit der Marktinformationsverfahren und Statistiken geprüft. Die erhobenen Daten werden nur als anonymisierte und nicht identifizierbare aggregierte Gesamtdaten veröffentlicht. Der Fachverband trägt Sorge dafür, dass die von ihm geführten Marktinformationsverfahren und sonstigen Statistiken den rechtlichen Vorgaben entsprechen.

### 4. Zulässige Themen einer Verbandssitzung

Unternehmen dürfen im Rahmen von Verbandssitzungen grundsätzlich Informationen zu ihrem jeweiligen Themenkreis austauschen. Dazu zählen beispielsweise:

- Fragen betreffend die Sicherheit, die Prüfung, die richtige Anwendung und die technische Normung von Schlössern und Beschlägen sowie umweltrechtliche Aspekte im Zusammenhang mit deren Herstellung und Einsatz,
- Fragen zu gemeinschaftlicher Forschung im vor-wettbewerblichen Bereich zu den vorgenannten Themen,
- allgemeine Konjunkturdaten,
- aktuelle Gesetzesvorhaben und deren Folgen für die Gesamtheit der Mitgliedsfirmen,
- Diskussionen über Lobbyaktivitäten des FVSB,
- Ausarbeitung eines Branchenüberblicks,
- allgemeiner Austausch von frei zugänglichen Daten nationaler und internationaler behördlicher Stellen, wissenschaftlicher Einrichtungen sowie Marktforschungsinstitute.

### 5. Unzulässige Themen einer Verbandssitzung

Unternehmen dürfen im Rahmen von Verbandssitzungen grundsätzlich keine Informationen zu Themen austauschen, die das Kartellrecht verletzen und bei denen es sich um unternehmensinterne Informationen oder Daten handelt. Dazu zählen:

- Informationen oder Absprachen über Kosten, Preise, Preisbestandteile, Rabatte, Preisstrategien und –kalkulationen sowie geplante Preisänderungen,
- Liefer- und Zahlungskonditionen aus Verträgen mit Dritten,
- Informationen über Unternehmensstrategien und zukünftiges Marktverhalten,
- detaillierte Informationen über Gewinne, Gewinnmargen, Marktanteile und geplante Investitionen, sofern diese nicht öffentlich sind,
- Informationen über interne Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, soweit sie nicht Gegenstand von Ziffer 4 zweiter Absatz sind,

- Koordination von Angeboten gegenüber Dritten, Aufteilung von Märkten oder Bezugsquellen in räumlicher und personeller Hinsicht sowie ausdrückliches oder stillschweigendes Einvernehmen über Boykotte und Liefer- und Bezugssperren gegen bestimmte Unternehmen.
- Austausch von sensiblen Informationen, die Wettbewerbern Rückschlüsse auf das eigene Marktverhalten ermöglichen.

## **6. Merkblätter, Richtlinien und Empfehlungen / Rundschreiben und Informationen**

- Der FVSB stellt sicher, dass seine Merkblätter, Richtlinien und Empfehlungen keine kartellrechtlich bedenklichen Inhalte und Formulierungen enthalten.
- Der FVSB sorgt dafür, dass verbreitete Informationen und Rundschreiben kartellrechtlich unbedenklich sind.

## **7. Aufnahme und Ablehnung neuer Mitglieder**

- Der Fachverband hat als eingetragener Verein kartellrechtliche Vorgaben bei der Aufnahme und Ablehnung neuer Mitglieder zu berücksichtigen. Diese Vorgaben sind der Geschäftsstelle bekannt und werden bei Aufnahmeanträgen beachtet.